



## **Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes**

vom 26. November 1995 (sGS 553.1; abgekürzt GWG)

### **Patent für einen Anlass**

Das Patent für einen Anlass wird gemäss Art. 14 GWG erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### **Patent mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank**

Das Patent für einen Anlass wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt (Art. 15 Abs. 1 GWG). Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind (Art. 15 Abs. 2 GWG).

### **Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass**

Die Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden (Art. 19 GWG).

### **Pflichten des Patentinhabers**

Die Pflichten des Patentinhabers sind in Art. 20 ff. GWG geregelt. Dem Patentinhaber obliegen namentlich folgende Pflichten:

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung (Art. 21 Abs. 1 GWG); er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird (Art. 21 Abs. 2 Bst. a GWG).

Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 22 Abs. 1 Bst. b GWG).

Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen (Art. 22 Abs. 1 Bst. a GWG). Er darf Betrunkene und Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgeben (Art. 22 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 GWG). Ferner darf er gebrannte Wasser (Spirituosen [auch in verdünnter Form], Alcopops) nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgeben (Art. 22 Abs. 3 GWG).

### **Preisbekanntgabe**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben (vgl. dazu die massgebenden Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung [SR 817] bzw. die Vorgaben des Kantonalen Amtes für Lebensmittelkontrolle).

### **SUISA-Vorschriften**

Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

Adresse: SUISA, Postfach, 8038 Zürich (Tel. 044 486 66 66)

### **Rechtsmittel**

*Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Gemeinderat Ebnet-Kappel erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.*

### **Verteiler**

- Gesuchsteller (*inkl. Unterlagen Alkoholprävention und Gebührenrechnung*)
- Polizeistation Wattwil, Grüenastrasse 7, 9630 Wattwil (pswattwil@kapo.sg.ch)
- Kantonale Steuerverwaltung (bei Engagement ausl. Künstler oder Sportler)
- Feuerwehrkommandant (kommando@fwek.ch)
- Akten